

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 01.01.2024

Name der Organisation: Universitätsklinikum Regensburg

Anschrift: Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	26
B6. Änderungen der Risikodisposition	27
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	28
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
D. Beschwerdeverfahren	31
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	31
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	42
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	45
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

████████████████████

ESG- und Menschenrechtsbeauftragte
Geschäftsstelle Ärztliche und Kaufmännische Direktion

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Menschenrechts- oder umweltbezogene Vorfälle werden regelmäßig und anlassbezogen an die Geschäftsführung gemeldet. Dies erfolgt mit Hilfe eines strukturierten Berichts („Statusbericht über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG“).

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.ukr.de/fileadmin/UKR/5-ueber-uns/selbstverpflichtungen/Grundsatzklaerung_fuer_Homepage.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist für alle Mitarbeitenden in der internen Dokumentations-Software und im Intranet hinterlegt. Zudem ist sie auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Grundsatzklärung wird regelmäßig aktualisiert und bei inhaltlichen Änderungen von der Unternehmensleitung freigegeben.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: siehe Grundsatzklärung

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Formale Überarbeitung

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung wird durch den Vorstand des Universitätsklinikums Regensburg gesteuert. Die tägliche Führung und Überwachung der Menschenrechtspolitik obliegt der Beauftragten für Menschenrechte in Lieferketten. Sie koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und informiert die Geschäftsleitung über die unternehmensweiten Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte. Relevante Themen werden strukturiert aufgearbeitet und an die betreffenden Abteilungen und Bereiche weitergeleitet. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den jeweiligen Verantwortlichen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, wurde ein Verhaltenskodex verabschiedet. Bei der operativen Umsetzung werden Vertreter:innen aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen. Die Leitung der Umsetzung übernimmt die Menschenrechtsbeauftragte. Der Verhaltenskodex ist im Intranet und im Internet veröffentlicht. Zudem wird in den AGB auf die Menschenrechtsstrategie verwiesen. Für die unternehmensweite Sensibilisierung finden für die besonders betroffenen Geschäftsbereiche Schulungen statt. Gegenstand der allgemeinen Schulung sind der Inhalt der Grundsatzklärung, der unternehmensinterne Verhaltenskodex, die Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse, der Umgang mit erkannten Risiken, die Einleitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Kommunikationskanäle für die Berichterstattung und im Falle von Rückfragen. Die Einkaufsabteilung wird hinsichtlich der Verhandlungssituationen mit Zulieferern geschult. Es werden Maßnahmen zur Lieferantenauswahl, zur Gestaltung der Verträge mit den Lieferanten sowie zum Lieferantenmanagement während der Vertragsdurchführung empfohlen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die operativen Abläufe des Risikomanagements wurden aufgrund interner Expertisen zu Compliance Managementsystemen aufgebaut. Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzen wir u.a. eine Risikomanagement-Softwarelösung. Das System verwendet eine KI-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch die Menschenrechtsbeauftragte eingebracht. Außerdem haben wir uns an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Januar 2023 bis Januar 2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und der Richtlinien führen wir eine angemessene Sorgfaltspflicht-Prüfung der Menschenrechte durch, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten und unserer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren. Dabei werden wir von einer Software unterstützt. Diese bietet eine ganzheitliche Unterstützung zur automatisierten Umsetzung der Anforderungen und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Wird festgestellt, dass ein Risiko besteht und unsere Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen oder mit verursachen, verfügen wir über ein Verfahren zur Bewertung, Änderung, Einstellung und/oder Korrektur der Aktivität.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse ist bei Änderung der Risikolage durchzuführen, beispielsweise wegen der Einführung neuer Produkte, der Erschließung neuer Geschäftsfelder, nach der Übernahme eines anderen Unternehmens, als Reaktion auf ordnungspolitische Änderungen in einem Land oder aufgrund der Zunahme sozialer Spannungen. Diese Kriterien waren für den Berichtszeitraum nicht zutreffend.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert:

Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursachenden der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Analyse des eigenen Geschäftsbereichs hat keine menschenrechtlichen oder umweltrelevanten Risiken ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Zielsetzung

Mit der Schulung wird sichergestellt, dass Mitarbeitende die Anforderungen des Gesetzes verstehen und in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Menschenrechtsstandards in den Lieferketten des Unternehmens umzusetzen.

Zielgruppe

Alle relevanten Abteilungen und Personen, die direkt an der Umsetzung der Sorgfaltspflichten beteiligt sind. Federführend sind hier die beschaffenden Abteilungen Einkauf, Technischer Einkauf, Technik (Bau, Elektro, Anlagen, Energie, Medizintechnik), Invest-Einkauf und die Apotheke zu nennen. Weitere Bereiche werden sukzessive integriert.

Inhalte

- Klärung der grundlegenden Prinzipien, Ziele und Anwendungsbereiche des Gesetzes.
- Kenntnis der rechtlichen Anforderungen:
Erläuterung der konkreten Pflichten und Anforderungen, die das Gesetz an uns stellt.
- Identifikation von Risiken und Auswirkungen:
Identifikation von potenziellen Risiken und Auswirkungen auf die Lieferketten und Geschäftspraktiken des Unternehmens.
- Erfüllung der Sorgfaltspflichten:
Anleitung zur Umsetzung effektiver Sorgfaltsmaßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und weiteren Risiken in der Lieferkette.
- Integration von Sorgfaltspflichten in die Praxis:
Unterstützung bei der Integration der Sorgfaltspflichten in Unternehmensstrategien, -prozesse und -kommunikation.
- Stärkung der Kooperation mit Lieferanten:
Schulung zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Lieferanten, um

gemeinsamen die Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen.

- Best Practices und Fallstudien

Präsentation von Best Practices und Fallstudien, um erfolgreiche Umsetzungsansätze zu veranschaulichen und zu inspirieren.

- Reflexion und Diskussion

Durchführung von Reflexionsübungen und Diskussionen, in denen die Teilnehmenden ihre Erkenntnisse aus der Schulung teilen und über Herausforderungen und bewährte Methoden sprechen können.

Methoden und Ressourcen

Die Schulungen werden von der Menschenrechtsbeauftragten geplant und durchgeführt. Als Methode kommen Vorträge in Online oder Präsenz zum Einsatz. Dauer ca. 2 Stunden.

Follow up - Nachbereitung und Transfer des Gelernten

Die Nachbereitung und der Transfer des Gelernten stellen sicher, dass die Schulungsteilnehmenden das erworbene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten erfolgreich in ihre berufliche Praxis übertragen können. Dies erfolgt speziell durch:

- Begleitung und Unterstützung

Bereitstellung von Unterstützung und Anleitung für die Teilnehmenden, um sicherzustellen, dass sie bei der Implementierung der Sorgfaltspflichten angemessen unterstützt werden und offene Fragen klären können.

- Überprüfung des Fortschritts und Erfahrungsaustausch

Durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch wird der Fortschritt bei der Umsetzung der erworbenen Kenntnisse überprüft. Weiterhin können die Teilnehmenden ihre Erfahrungen, Erfolge und Herausforderungen bei der Umsetzung des Gelernten teilen.

- Weiterbildung und Vertiefung des Wissens

Bereitstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten, Ressourcen und Schulungen, um das Wissen der Teilnehmer zu vertiefen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Um eine optimale und qualitativ hochwertige Schulung zu gewährleisten, wird das Schulungsprogramm kontinuierlich aktualisiert und verbessert. Die Inhalte, Methoden und Materialien werden an die Anforderungen und Bedürfnisse der Teilnehmenden sowie an neue gesetzliche Vorgaben und die prioritären Risiken angepasst. Durch die aktive Beteiligung und Interaktion der Schulungsteilnehmenden wird ein lebendiger Austausch geschaffen. Dies fördert nicht nur ein tieferes Verständnis des Schulungsinhalts, sondern auch den kollektiven Lernprozess, bei dem die vielfältigen Erfahrungen und Perspektiven der Teilnehmenden einbezogen werden. Das Feedback der Teilnehmenden zur Schulung sowie zur Umsetzung in der Praxis setzt wichtige Impulse zur Anpassung und Verbesserung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikoanalyse zeigt kein Risiko für unsere unmittelbaren Lieferanten. Potenzielle Risiken aufgrund der Branche konnten nach einer individuellen Betrachtung der Unternehmen und einer konkreten Risikoanalyse reduziert werden, z. B. durch den Nachweis von Zertifikaten oder durch die Beurteilung der Angemessenheit (Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere und Wahrscheinlichkeit).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen gegenüber den Lieferunternehmen sind im Verhaltenskodex und den AGB formuliert. Die vertragliche Zusicherung erfolgt durch die Bestätigung der Einkaufs- und Bestellbedingungen des Universitätsklinikums und schließt angemessene und risikobasierte Kontrollmaßnahmen ein. Die Bestätigung erfolgt mit der Vertragsunterzeichnung.

Alle Informationen zum Thema (AGB, Verhaltenskodex, Grundsatzerklärung) sind offiziell hinterlegt und können auf der Homepage eingesehen werden.

Weiterhin werden priorisierte Lieferanten bereits vor Aufnahme einer Vertragsbeziehung auf potenzielle menschenrechtliche und umweltrelevante Risiken gescreent.

Aktuell werden Schulungen für die beschaffenden Abteilungen durchgeführt. Schwerpunkte sind der Aufbau und die Integration nachhaltiger Beschaffungsstrukturen in die internen Prozesse. Eine gesonderte Schulung der Lieferanten ist aufgrund der aktuellen Risikolage nicht erforderlich.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen erfolgt mindestens einmal im

Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage zu rechnen ist (siehe auch Verhaltenskodex).

Wird festgestellt, dass ein Risiko besteht und unsere Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen oder mit verursachen, verfügt das Universitätsklinikum über ein Verfahren zur Bewertung, Änderung, Einstellung und/oder Korrektur der Aktivität. Die Risiken werden dabei anhand der folgenden Kriterien priorisiert:

- Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung
- Unumkehrbarkeit der Verletzung
- Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung
- Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens
- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursachenden der Verletzung bzw. des Risikos.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden liefernde Unternehmen aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursachenden der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Unternehmen bewertet (siehe auch B.B1.).

Durch angemessene Präventionsmaßnahmen werden menschenrechtliche und umweltrelevante Risiken in der Lieferkette bereits im Vorfeld (präventiv) verhindert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist allerdings erst in der Retrospektive und im zeitlichen Verlauf zu beurteilen. Langfristig ist mit einer Reduktion der Risiken zu rechnen.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Preiserhöhungen aufgrund von gestiegenen Mindestlöhnen oder Inflation werden akzeptiert, wenn dafür Nachweise vorgelegt werden. Bei Papier, Wäsche und sonst. Wirtschaftsbedarfen werden Umweltzertifikate abgefragt und wenn möglich auf nachhaltige Verbrauchsmaterialien umgestellt, z.B. Tausch Plastikbecher gegen Papierbecher.

Zudem wird nach Möglichkeit die Umstellung von Einmal- auf Mehrwegartikel forciert (z.B. bei Scheren im ZVK-Set oder bei Wärmedecken).

Bei Beschaffungen von Großgeräten innerhalb eines Vergabeverfahrens wird die Energieeffizienz als Bewertungskriterium aufgenommen. Vertragslaufzeiten werden unter Berücksichtigung des Vergaberechts möglichst langfristig geschlossen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Aktuell werden Schulungen für die beschaffenden Abteilungen durchgeführt. Schwerpunkte sind der Aufbau und die Integration nachhaltiger Beschaffungsstrukturen in die internen Prozesse. Eine Maßnahme ist z. B. der Umbau der Warenannahme. Lieferungen können künftig gebündelt werden. Die Reduzierung von Anfahrtswegen und Verpackungsmaterial führt zu einer CO₂ Einsparung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es gibt noch keinen vorangegangenen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es wurde eine umfangreiche Selbstevaluation zu folgenden Themen durchgeführt:

- Produktions- und Betriebsstätten
- Lieferketten
- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Arbeitsschutz
- Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Angemessenem Lohn
- Schädlichen Bodenveränderungen, Luftverunreinigung, Lärmemissionen
- Zwangsräumung
- Sicherheitskräfte
- Umweltbezogenen Pflichten (Abfälle, POPs, Quecksilber)

Weiterhin haben Hinweisgebende die Möglichkeit, über ein Beschwerdeportal anonym Meldungen zu menschenrechtlichen oder umweltrelevanten Verstöße zu melden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Abhilfemaßnahmen müssen ergriffen werden, wenn bei einem unmittelbaren Zulieferer die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltrelevante Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht (Verfahren siehe unter Punkt B.B1 Risikoanalyse).

Die Gewichtung und Priorisierung von Verletzungen erfolgt anhand von feststehenden Kriterien, deren Vorliegen einzelfallbezogen überprüft wird. Schwer gewichtet und prioritär behandelt werden stets Verletzungen des Verbots der Kinderarbeit sowie des Verbots der Zwangsarbeit und der Sklaverei. Im Übrigen wird nach der Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen gewichtet und priorisiert: Je mehr Personen betroffen sind, desto höher die Priorität. Stehen keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit im Raum und ergibt sich auch aufgrund der Anzahl der Betroffenen keine Gewichtung/Priorisierung, werden diejenigen Zulieferer priorisiert, für die das größte Umsatzvolumen aufgebracht wird (Schlüssellieferanten). Je höher das Einkaufsvolumen hinsichtlich eines Zulieferers ist, desto höher sind auch die eigenen Einflussmöglichkeiten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Wir ermöglichen allen Personen, Verstöße gemäß § 8 Absatz 1 LkSG zu melden. Die Meldung erfolgt dabei vorzugsweise über ein Online-Portal. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgebenden darauf hin, dass er/sie keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständige Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prozess ist in der Verfahrensanleitung "Beschwerdeverfahren im Rahmen des LkSG" geregelt. Bei der Feststellung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Vorfällen werden Abhilfemaßnahmen nach § 7 Absatz 1-3 LkSG ergriffen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Einleitung

Das Universitätsklinikum Regensburg bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Das Universitätsklinikum Regensburg ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken und Pflicht-Verletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Universitätsklinikums Regensburg oder in der Lieferkette entstanden sind.

III. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

2. Abgabe eines Hinweises

Hinweisgebende Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/ukregensburg/UKR/complaint/new>

Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:

Menschenrechtsbeauftragte des Universitätsklinikums Regensburg, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

3. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

4. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird dieser zentral geprüft und einem/einer Sachbearbeiter:in zugeteilt. Dieser/diese prüft den Sachverhalt und pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der/die Sachbearbeiter:in umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet er/sie Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden gemeinsam weitere Schritte erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

5. Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

6. Vertrauliche Abgabe eines Hinweises

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter:in und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen.

7. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Hinweisgebenden Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

Ein internetbasiertes Meldeportal, das mehrsprachig über folgenden Link erreichbar ist:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/ukregensburg/UKR/complaint/new>

Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:

Menschenrechtsbeauftragte des Universitätsklinikums Regensburg, Franz-Josef-Strauß-Allee 11,
93053 Regensburg

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird dieser zentral geprüft und einem/einer Sachbearbeiter:in zugeteilt. Dieser/diese prüft den Sachverhalt und pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der/die Sachbearbeiter:in umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet er/sie Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden gemeinsam weitere Schritte erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet (siehe auch unter 2.1).

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Universitätsklinikums Regensburg oder in der Lieferkette entstanden sind. Es können mehrere (26) Sprachen ausgewählt werden.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/ukregensburg/UKR/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/ukregensburg/UKR/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Beschwerdeverfahrens erfolgt durch die Beauftragte für Menschenrechte in Lieferketten.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Diese Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versendet (automatisch über das Portal). Nach Eingang des Hinweises wird dieser zentral geprüft und gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, werden umgehend Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden Präventionsmaßnahmen geplant.

Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert. Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Repressalien gegen die hinweisgebende Person sind ebenso wie deren Androhung oder Versuch verboten. Unter Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zu verstehen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein Nachteil entsteht oder entstehen kann.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements ist ein entscheidender Prozess um sicherzustellen, dass Risiken adäquat identifiziert, bewertet und gesteuert werden. Das Vorgehen ist in der Grundsatzklärung (siehe Kapitel A. A2.) beschrieben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Risiken identifiziert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise:

Um die Sensibilität der betroffenen Personen für die Menschenrechte und umweltbezogene Rechte zu fördern, werden im gesamten eigenen Geschäftsbereich regelmäßig Schulungen zu den relevanten geschützten Rechtspositionen angeboten. Zulieferer werden bei Bedarf mittels Schulungsvideos über die Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten informiert.

Im Rahmen von spezifischen Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferer sehen alle Konzepte vor, dass wir soweit möglichen Ressourcen und Expertise zur Verfügung stellen, um Verstöße zu beenden und Risiken zu minimieren.

Präventionsmaßnahmen:

Unsere Präventionskonzepte sehen stets eine enge Einbindung betroffener Stakeholder vor.

Die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten wird nicht als Aufgabe des Zulieferers angesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen. Zu diesem Zweck sehen unsere Verträge gegenseitige Pflichten zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex vor.

Abhilfemaßnahmen:

Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sehen unsere Abhilfekonzepte vor, dass jede Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt wird.

Beschwerdeverfahren:

Zentrales Merkmal unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz betroffener Personen vor Repressionen. Zu diesem Zweck wird an unmittelbare Zulieferer und Zulieferer in der Lieferkette deutlich kommuniziert, dass Repressionen gegen hinweisgebende Personen nicht geduldet werden.